

Informationen zur praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchTG)

Im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer geändert. Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die hiesige Architektenliste sind insbesondere dem § 4 Abs. 1 HmbArchTG zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift ist *nach* dem Abschluss eines entsprechenden Studiums das Ausüben einer mindestens zwei Jahre andauernden praktischen Tätigkeit erforderlich. Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes am 18.01.2016 muss die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur zusätzlich unter Aufsicht ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbArchTG).

Die Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht (fortan: VOpT) regelt die Einzelheiten der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) werden nicht von der VOpT erfasst. Im Folgenden wird über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur sowie die betreffenden Pflichten der Absolventinnen und Absolventen entsprechend der VOpT informiert.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

1. Ziel und notwendige Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Ziel der praktischen Tätigkeit ist es, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln, so dass diese befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben (§ 2 Abs. 1 VOpT). Damit die praktische Tätigkeit als praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die praktische Tätigkeit bestimmte Inhalte aufweisen. Zu den vorgeschriebenen Inhalten der praktischen Tätigkeit gehören gem. § 2 Abs. 2 VOpT

- die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung eines Bauwerks und
- die Überwachung der Ausführung eines Vorhabens.

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit diesen Anforderungen entspricht.

2. Anzeigepflicht vor dem Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die nach dem 18.01.2016 mit der Ausübung der mindestens zwei Jahre andauernden praktischen Tätigkeit beginnen, sind verpflichtet, die Aufnahme der praktischen Tätigkeit vor ihrem Beginn bei der Hamburgischen Architektenkammer oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes anzuzeigen (§ 4 Abs. 1 VOpT). Die Anzeige ist in Textform einzureichen und muss den Namen und die Anschrift der Absolventin oder des Absolventen enthalten. Zudem ist die Person oder Stelle anzugeben, die die Aufsicht über die praktische Tätigkeit führt. Außerdem ist ein Nachweis über den Studienabschluss beizufügen. Ein Anzeigeformular steht auf der Homepage der Hamburgischen Architektenkammer zum Download bereit (zu den Folgen einer unterbliebenen Anzeige siehe nachfolgenden Punkt 8).

3. Aufsichtführende Person oder Stelle

Die praktische Tätigkeit unter Aufsicht kann im Inland und im Ausland absolviert werden. In beiden Fällen bedarf es einer Beaufsichtigung der praktischen Tätigkeit.

Wird die praktische Tätigkeit im Inland ausgeübt, kann die Aufsicht wahlweise durch eine Architektin oder einen Architekten („aufsichtführende Person“) oder durch die Hamburgische Architektenkammer oder eine andere deutsche Architektenkammer („aufsichtführende Stelle“) erfolgen (§ 3 Abs. 1 VOPT). Wenn die Aufsicht durch eine aufsichtführende Person erfolgen soll, so muss diese Person aufgrund einer Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer oder einer anderen deutschen Architektenkammer zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ berechtigt sein!

Soll die praktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische aufsichtführende Person oder Stelle qualifiziert sein, die Aufsicht über die praktische Tätigkeit auszuüben (§ 3 Abs. 2 S. 1 VOPT). Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle bei der Hamburgischen Architektenkammer oder einer anderen Architektenkammer beantragt werden (§ 3 Abs. 2 VOPT).



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

4. Bestätigung des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Nach dem Eingang der Anzeige über den Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht prüft der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, ob der nachgewiesene Studienabschluss den Eintragungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a HmbArchG genügt. Soweit dies der Fall ist, bestätigt die Hamburgische Architektenkammer der Absolventin oder dem Absolventen den Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht. Stellt der Eintragungsausschuss hingegen fest, dass der Studienabschluss den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügt, weist die Hamburgische Architektenkammer die Absolventin oder den Absolventen darauf hin. Da in diesem Fall noch nicht entsprechend dem Hamburgischen Architektengesetz die praktische Tätigkeit „nach Abschluss der Ausbildung“ aufgenommen werden kann, ist auch keine Bestätigung des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht möglich.

5. Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Ergeben sich während der Durchführung der praktischen Tätigkeit wesentliche Änderungen, sind diese Änderungen der Hamburgischen Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 5 VOPT). Anzeigende wesentliche Änderungen sind beispielsweise:

- Wechsel der aufsichtführenden Person, z.B. im Falle eines neuen Arbeitgebers, oder der aufsichtführenden Stelle,
- Beginn oder Ende der Aufsicht durch aufsichtführende Personen oder Stellen,
- das Ruhenlassen der praktischen Tätigkeit.

Die Hamburgische Architektenkammer bestätigt der oder dem Anzeigenden die übermittelten wesentlichen Änderungen. Ggf. ist vor der Anzeige einer wesentlichen Änderung ein Antrag auf Zulassung einer ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle (siehe oben Punkt 3) zu stellen.

6. Nachweispflicht

Die Absolventinnen und Absolventen sind verpflichtet, Nachweis über die praktische Tätigkeit zu führen, damit eine Bewertung der Tätigkeit erfolgen kann (§ 6 Abs. 1 VOPT). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage fachlicher geeigneter eigener Arbeiten und Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen (§ 4 Abs. 1 S. 2 HmbArchG).

7. Bewertung der praktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer bewertet die praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach ihrem Abschluss im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder auf Antrag (§ 6 Abs. 2 S. 1 VOPT), letzteres insbesondere dann, wenn (noch) kein Antrag auf Eintragung in die von der Hamburgischen Architektenkammer geführten Architektenliste gestellt wird, gleichwohl aber eine abschließende Beurteilung der absolvierten praktischen Tätigkeit, etwa zur Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes, gewünscht wird. Damit die praktische Tätigkeit vom Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer als ausreichende praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die Tätigkeit die oben unter Nummer 1 genannten Inhalte aufweisen.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

8. Konsequenzen einer unterbliebenen Anzeige vor Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Zeigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Aufnahme der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht vor ihrem Beginn nicht an, hat dies in der Regel zur Folge, dass die praktische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann und deshalb grundsätzlich keine Eintragung in die Architektenliste oder eine Bewertung der praktischen Tätigkeit auf Antrag erfolgt. Lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Tätigkeit ohne vorherige Anzeige erfolgen, wenn die Absolventin oder der Absolvent belegen kann, dass eine vorherige Anzeige nicht möglich war (§ 4 Abs. 4 VOPT).

Begehrt eine Absolventin oder ein Absolvent die Bewertung einer nicht angezeigten aber dennoch aufgenommenen praktischen Tätigkeit durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, ist von der Absolventin oder dem Absolventen nachträglich die aufsichtführende Person oder Stelle zu benennen. Zudem sind Nachweise über die praktische Tätigkeit (vgl. oben Nummer 6) vorzulegen und es sind die Gründe für die nicht fristgerechte Anzeige anzugeben (§ 6 Abs. 1 VOPT). Überzeugen die angegebenen Gründe für das Unterbleiben der fristgerechten Anzeige nicht, kann die Tätigkeit nicht als praktische Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbArchG anerkannt werden.

9. Kosten

Für die Anzeige und Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr für die Anzeige und die dadurch ausgelöste Prüfung des Studienabschlusses beträgt derzeit 80 Euro. Im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer erfolgt eine Anrechnung dieser Gebühr. Gleiches gilt für eine ggf. auf Antrag erfolgte frühere Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht (s.o. Nummer 7).

10. Außerordentliche Mitgliedschaft

Mit Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht besteht für die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer zu stellen. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder ist neben der Mitgliedschaft in der Architektenkammer auch eine automatische Teilnahme am Versorgungswerk der Architekten verbunden. Angestellte tätige Absolventinnen und Absolventen können sich dann – soweit sie das wollen – auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen. Der Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder kann gemeinsam mit der Anzeige des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht gestellt werden. Ein

Antragsformular und weitere Informationen zur außerordentlichen Mitgliedschaft können auf der Homepage der HAK (www.akhh.de) abgerufen werden.

11. Andere Bundesländer

Die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind bundesweit umzusetzen. In anderen Bundesländern ist ebenfalls eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu absolvieren. Die konkrete Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht ist nötigenfalls bei der zuständigen Architektenkammer zu erfragen.

Bei weiteren Fragen zu der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz und der VOpT wenden Sie sich an recht@akhh.de.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de